
Satzung
über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Leverkusen
und über die Erhebung von Gebühren

vom 20. Februar 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 84 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 04.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Umfang des Rettungsdienstes

1. Die Stadt Leverkusen als Träger des Rettungsdienstes führt die in § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 aufgeführten Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Dienstkräften und Fahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen durch.
2. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 1 RettG),
 - bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungseinsatz)
 - Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport)
3. Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2
Ausschluss vom Transport

1. Vom Transport im Rahmen des Rettungsdienstes sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die nicht verletzt, nicht krank oder nicht hilfsbedürftig sind,
 - b) Personen, die betrunken, aber nicht hilfsbedürftig sind,
 - c) Personen, bei denen nach Untersuchung der Tod festgestellt wird.

-
2. Geisteskranke, Geistesschwache und Suchtkranke, die nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 02.12.1989 (GV NW S. 872) untergebracht werden sollen, werden nur befördert, wenn die Zulässigkeit ihrer Unterbringung nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes nachgewiesen wird.

§ 3

Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (z. B. Behandlung und Untersuchung durch das Rettungspersonal, Transport mit Rettungswagen oder Krankentransportwagen, die Inanspruchnahme des Notarztes erhebt die Stadt Leverkusen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Einsatz- und Verfahrensgrundsätze

1. Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Angaben des Bestellers und nach deren pflichtgemäßen Prüfung.
2. Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, haben bei der Bestellung des Krankenkraftwagens Angaben über die Art der Krankheit (z. B. ansteckend) und die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung zu machen.
3. Erteilt der Antragsteller auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte, kann die beantragte Inanspruchnahme ohne weitere Prüfung unter Hinweis auf die Weigerung des Antragstellers, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, zurückgestellt werden.

§ 5

Begleitpersonen

1. Eine Begleitperson kann, soweit ein Sitzplatz im Krankenkraftwagen vorhanden ist, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mitbefördert werden.
2. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Leverkusen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Gebührenanspruch und -schuldner

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der

Rettungswache.

2. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt.
3. Ist der Benutzer nicht geschäftsfähig, so ist der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
4. Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 7 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Berechnung der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührentarif.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.1991 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen vom 19.12.1975 außer Kraft.

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.12.1991
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 30.12.1991
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.11.1993
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.1993
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.12.1994
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.1994
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.12.1994

-
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.1994
 - 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.1995
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27.12.1995
 - 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.11.1997
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24.12.1997
 - 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.11.1998
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.1998
 - 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.11.1999
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.1999
 - 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.12.2000
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.2000
 - 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2001
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.2001
 - 11. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2002
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.12.2002
 - 12. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.12.2003
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 19.12.2003
 - 13. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.12.2004
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.2004
 - 14. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2005
 - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.2005
 - 15. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.06.2007
 - v
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Leverkusen vom 28.06.07
 - 16. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.2009
 - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Leverkusen vom 30.12.09

G e b ü h r e n t a r i f

1. Krankentransporte - Nichtnotfallpatienten -
 - 1.1 Inanspruchnahme eines Krankentransportes
Grundgebühr 145,00 €
 - 1.2 Zuschlag zur Grundgebühr für jede über
2 Stunden liegende angefangene 1 / 4 Stunde 15,00 €
 - 1.3 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen
verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen
zu gleichen Anteilen.

2. Rettungstransporte - Notfallpatienten -
 - 2.1 Inanspruchnahme eines Rettungstransportes,
Grundgebühr 301,00 €
 - 2.2 Zuschlag zur Grundgebühr für jede über
2 Stunden liegende angefangene 1 / 4 Stunde 15,00 €
 - 2.3 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen
verteilt sich die Gebühr auf alle Personen
zu gleichen Anteilen.

3. Notarzteeinsatzfahrzeug
 - 3.1 Inanspruchnahme des Notarzteeinsatzfahrzeuges,
Grundgebühr 165,00 €
 - 3.2 Bei Inanspruchnahme des Notarzteeinsatzfahrzeuges durch
mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen
zu gleichen Anteilen

4. Notarzt

Inanspruchnahme des Notarztes
(Untersuchung, Behandlung, Beratung)
pro Person, Grundgebühr 123,00 €

5. Inanspruchnahme geeigneter Dritter

Für die Inanspruchnahme geeigneter Dritter werden die Gebühren
in Höhe der von dem Dritten in Rechnung gestellten Kosten erhoben.